

BGer 8C_565/2007 vom 1. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_565_2007

FR: TF 8C_565/2007 du 1 octobre 2008

IT: TF 8C_565/2007 del 1 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Strittig ist der von der Beschwerdegegnerin verfügte und vorinstanzlich bestätigte Fallabschluss, welcher für den Grundfall auf den 2. September 2002 (Taggeld) beziehungsweise 13. Dezember 2002 (Heilbehandlung) datiert wird. Unbestritten ist die Leistungspflicht für die in Form einer Milchgangsschädigung mit Flüssigkeitsaustritt aufgrund einer Vernarbung im kontusionierten Bereich aufgetretenen Spätfolgen, welche je einen Spitalaufenthalt vom 20. März bis 26. März sowie vom 16. bis 17. April 2003 zur Folge hatte.

E. 2.2

Nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz setzt die grundsätzliche Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 UVG voraus, dass zwischen Unfallereignis und eingetretenem Gesundheitsschaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und adäquater (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181) Kausalzusammenhang besteht. Dabei werden im kantonalen Entscheid die in der Rechtsprechung entwickelten massgebenden Kriterien der Adäquanzbeurteilung bei psychischen Fehlentwicklungen mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nach Unfällen (BGE 115 V 133 ; vgl. BGE 123 V 98 E. 2a S. 99 mit Hinweisen) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, ob zwischen den über den Zeitpunkt der anerkannten Leistungspflicht hinaus anhaltenden psychischen Gesundheitsschäden und dem Unfall vom 24. August 2002 ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Die Vorinstanz hat diesen als zumindest für die erste Zeit nach dem Unfall als "gut vorstellbar" bezeichnet. Ob der erforderliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bereits erreicht sei, könne offen bleiben, da es an der Adäquanz fehle.

Fest steht, dass die somatischen Verletzungen nach dem Unfall relativ schnell verheilten und auch die durch eine Narbenbildung in einem Milchkanal hervorgerufenen Spätfolgen nach der Behandlung im Frühling 2003 keine weiteren Beschwerden verursachten. Zu entscheiden ist daher einzig, ob die Unfallversicherung auch für die im Bericht der Klinik Hohenegg für Psychiatrie und Psychotherapie, Meilen, vom 10. Oktober 2005 gestellten Diagnosen einer gemischten dissoziativen Störung (ICD-10: F44.7) im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1), einer unfallreaktiven somatoformen Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) bei Arbeitsunfall mit Gasexplosion im August 2002 und Problemen bei Erfahrung von Kriegsgefangenschaft und Verlust von Angehörigen im Krieg (ICD-10: Z65.5, Z63.4) Leistungen zu erbringen hat.

Das Vorgehen des kantonalen Gerichts ist nicht zu beanstanden, wenn die Adäquanz in der Tat zu verneinen ist. Sofern gestützt auf die zur Verfügung stehenden medizinischen Akten die Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 9 Erw. 3c/aa mit Hinweisen) zu beantworten ist, kann praxismässig auf weitere Beweisvorkehren zur natürlichen Kausalität verzichtet werden (SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 E. 3c).

E. 4.1

Gemäss Unfallmeldung vom 16. September 2002 ist beim Füllen des Rahmbläfers die Gaspatrone explodiert. Diese Sachverhaltsdarstellung wird im Schreiben der Restaurant Betriebe der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 27. September 2002 dahingehend präzisiert, dass die Gaspatrone nicht eigentlich explodiert sei, der Handschutz aber ein Loch oder zumindest Sprünge aufweise. Auf Grund des ersten Arztzeugnisses steht fest, dass entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift keine Fremdkörper in die Brust der Versicherten eingedrungen sind, wird doch weder von einer offenen Wunde, noch von einer Fremdkörperentfernung berichtet. Auch der Umstand, dass sich durch eine - körperinnere - Vernarbung eine Milchgangsschädigung entwickelte, belegt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht, dass die Gaspatrone oder Teile davon in die Brust eingedrungen waren. Hingegen wurde sie offenbar von einem kleineren Gegenstand mit einiger Wucht an der rechten Brust getroffen, wobei zumindest ein Blutgefäss verletzt worden war, was zu einer Hämatombildung führte. Dieser Unfall liegt aus objektiver Sicht im Grenzbereich zwischen den leichten und mittelschweren Ereignissen. Die Adäquanz ist demzufolge zu bejahen, wenn ein einzelnes Kriterium in besonders ausgeprägter Weise oder aber mehrere in gehäufte oder auffallender Weise gegeben sind (BGE 115 V 133 E. 6c/bb S. 140).

E. 4.2

Das kantonale Gericht hat das Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder der besonderen Eindringlichkeit des Unfalles sowie der erfahrungsgemässen Eignung der erlittenen Verletzungen zur Auslösung von psychischen Fehlentwicklungen unter Berücksichtigung der subjektiven Situation der betroffenen Person, insbesondere ihrer

Erfahrungen von Krieg und Gefangenschaft bejaht, da bei der Adäquanzbeurteilung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen sei. Darauf muss vorliegend jedoch nicht näher eingegangen werden, da auch bei Bejahung dieses Kriteriums die Adäquanz insgesamt zu verneinen ist. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift kann nicht von medizinischen Komplikationen in erheblichem Ausmass gesprochen werden. Die als Unfallfolge anerkannte Milchgangschädigung durch Vernarbung ist nicht als erhebliche Komplikation einzustufen. Der für die operative Revision notwendige Spitalaufenthalt dauerte sechs Tage, wobei die Beschwerdeführerin die Klinik am zweiten postoperativen Tag bereits verlassen konnte. Auch der nachoperative Abszess, welcher punktiert und mittels Antibiotika therapiert wurde, ist sicher nicht als eine Komplikation erheblichen Ausmasses zu interpretieren. Der Behandlungsabschluss der somatischen Verletzungen im Grundfall datiert vom 12. September 2002. Auch unter Berücksichtigung der insgesamt ungefähr einen Monat dauernden Therapie der Spätfolgen im Frühling 2003 fällt die Dauer der Behandlung so wenig ins Gewicht wie diejenige der somatisch bedingten Arbeitsunfähigkeit. Schliesslich werden auch die durch die Brustverletzung herrührenden Schmerzen aus ärztlicher Sicht als nicht erheblich bewertet. Damit stehen die diagnostizierten psychischen Gesundheitsschäden - soweit sie überhaupt auf den Unfall zurückzuführen sind - nicht in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu diesem. Die Unfallversicherung hat daher keine weiteren Leistungen zu erbringen.

E. 5

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.